Die Rechtsbeugung [§ 336 RSTGB.] nach Geltendem Rechte und nach den Entwürfen

---

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

vorgelegt von

MARTIN STRAUB

aus Pfaffenhofen

Referendar in Wertingen.

Approbiert am 11. Juli 1930.

Kulmbach

Kulmbacher Industrie- und Verlagsdruckerei G. Schuhmann

1930

81.92

Referent: Univ.-Prof. Dr. A. Köhler

Meinen lieben Eltern!

Disposition.

§ 1. Einleitung (Bedeutung und Geschichte der Rechtsbeugung) . . 1

I. Abschnitt.

§ 2. Begriffsbestimmung der Rechtsbeugung 4
§ 3. Objektiver Tatbestand 6
§ 4. Subjektiver Tatbestand 14
§ 5. Versuch und Vollendung 20
§ 6. Teilnahme an der Rechtsbeugung 22
§ 7. Konkurrenz 25
§ 8. Bestrafung 26
§ 9. Anhang: Die Rechtsbeugung durch Strafverfolgungsorgane . 26

II. Abschnitt.

§ 10. De lege ferenda unter Berücksichtigung der Strafrechtsreform 32
§ 11. Die Rechtsbeugung nach dem Rechte Oesterreichs und der Schweiz 36

Einleitung.

§ 1

Historischer Rückblick über die Rechtsbeugung und deren Entwicklung.

Rechtsbeugung ist ein Delikt, dem in der Gegenwart keine besondere Beachtung geschenkt wird, da es unter unserem gebildeten Richterstande verhältnismäßig wenig vorkommt. Trotzdem hat gerade dieses Delikt vor allen anderen Amtsdelikten eine hohe Bedeutung. Handelt es sich bei ihm doch um die Verurteilung des Unschuldigen und die Freisprechung des Schuldigen, um die bewußte falsche Subsumierung der Tatsachen unter das objektive Recht, um die autoritative Zuerkennung eines der Partei nicht gebührenden Rechtes, um die Aberkennung eines zustehenden Rechtes und um Zuerkennung einer rechtlich nicht bestehenden Pflicht, also um die nicht ordnungsmäßige Ausübung nicht nur der Strafrechts-, sondern der ganzen Rechtspflege, des Grundpfeilers unseres modernen Staatswesens. Da natürlich ein solcher Mißbrauch der Amtsgewalt als ganz gefährlich anzusehen ist und mit allen Mitteln verhindert werden muß, hat das Gesetz für diese Personen ganz empfindliche Strafen angedroht, wie wir sie in § 336 RStrGB. sehen. Obwohl schon die ältesten Völker wie die Aegypter und Inder solche Delikte kennen, so ist doch die Aufstellung besonderer Tatbestände hinsichtlich der Rechtsbeugung neueren und neuesten Datums. Von Liszt sagt über die geschichtliche Entwicklung der Amtsverbrechen, daß sowohl das römische wie auch das mittelalterliche deutsche Recht in dieser Materie für uns nur die Bedeutung geschichtlicher Erinnerung ohne lebendigen Zusammenhang mit der Gegenwart besitzen. Das römische Recht hatte nur einzelne Fälle, von denen die falsche Urteilsfällung, das „Falsum", die Hauptsache war, und diese wurde in Deutschland rezipiert, sodaß die vielfachen Bestimmungen der in diesem Tatbestand besseren Volksrechte vor-

läufig ohne jeden Einfluß blieben. Einzelne Bestimmungen über die Rechtsbeugung finden wir dann in der lex Sempronia[1]) (123 v. Chr.), nach der gewissenlose Beamte und Richter angeklagt werden konnten. Den wichtigsten, schon oben erwähnten Fall der Rechtsbeugung die schuldhaft falsche Urteilsfällung, finden wir in der lex Cornelia de falsis[1]), wo es heißt: „Sed et si judex constitutiones principum neglexerit punitur". Desgleichen finden wir auch schon im kanonischen Rechte Vorschriften, die sich gegen die Rechtsbeugung wenden.

Im älteren deutschen Rechte erblicken wir ebenfalls Bestimmungen über dieses Delikt. So betont schon die lex Salica das „non secundum legem iudicare" und auch die lex Burgundiorum behandelt dieses Delikt. Im Sachsenspiegel dagegen, finden wir außer einer Erwähnung der Rechtsverweigerung keine einzige Bestimmung über die Rechtsbeugung, wogegen sein jüngerer Bruder, der Schwabenspiegel, im 71. Kapitel Bestimmungen trifft: „Wie man rihter welen soll". Die CCC. endlich bedroht den ungerechten Richter anmehreren Stellen[2] mit Strafe.

Das Gemeine Recht, das auf die römisch rechtlichen Bestimmungen zurückgriff, führte uns deshalb noch keinen Schritt weiter. Es gab hier ebenfalls noch keinen besonderen Tatbestand der Rechtsbeugung. Erst Feuerbach und Martin stellen in ihren Lehrbüchern ein besonderes Verbrechen der verletzten Richterpflicht auf, welches meistens Rechtsbeugung genannt wurde. Dabei unterschied man, ob es sich um eine richterliche Tätigkeit in Zivilsachen oder in Strafsachen handelte.[3]

Die im 18. Jahrhundert beginnende Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts scheidet in ihrem Wesen auch noch nicht die richterlichen Amtsverbrechen und die Verbrechen anderer Beamter. Bemerkenswert ist für diese Periode der Codex iuris Bavarici criminalis von 1751, der im ersten Teil, 9. Kapitel § 5 und 6, wo er die Amtsverbrechen behandelt, überhaupt keine spezifisch richterlichen Amtsverbrechen kennt. Das Strafgesetzbuch für Bayern von 1861 dagegen hat die Rechtsbeugungsverbrechen aufgeführt unter Art. 377, welcher wegen Mißbrauchs des Amts zur Parteilichkeit jeden Beamten bedroht, der bei der Ausübung seiner Berufspflichten eine Partei begünstigt oder benachteiligt und unter Art. 379 und 380, welche die ungerechte Einleitung einer Untersuchung

---

[1] Trepper. Richterbestechung und Rechtsbeugung S. 4.
[2] Art. 1, 6, 20, 61, 105, 219.
[3] Oppenheim, die Rechtsbeugungsverbrechen S. 113.

und die Anwendung von Zwangsmitteln in einer Untersuchung zwecks Erpressung von Geständnissen oder Aussagen mit Strafe belegen. Diese Artikel nennen als Subjekt einen Beamten und nicht einen Richter, sie enthalten aber trotzdem reine Rechtsbeugungsverbrechen, weil, wie die Entstehungsgeschichte dieser Artikel lehrt, absichtlich Beamte, statt Richter als Subjekt genannt wurden, damit diese Artikel auch auf Mitglieder von Verwaltungsbehörden anwendbar seien, zu deren Kompetenz Straf- oder Disziplinar-Sachen gehören.[4]) Auch das preußische Strafgesetzbuch von 1851 kennt das Delikt der Rechtsbeugung, und das ist für uns von größter Bedeutung, denn diese Bestimmungen gingen, wenn auch mit einigen Aenderungen in das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes und von da in das heute geltende Reichsstrafgesetzbuch über. Die Rechtsbeugung, die den Gegenstand dieser Abhandlung bilden soll, findet sich in § 336 RtrfGB.

---

[4] Oppenheim, die Rechtsbeugungsverbrechen S. 121.

1. Abschnitt.

§ 2.

Begriffsbestimmung.

Das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt in § 336: „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

Die Rechtsbeugung gehört zu der Gruppe von Verbrechen, die im 28. Abschnitt unseres Reichsstrafgesetzbuches unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen im Amte" zusammengefaßt sind. Diese teilt man ein in eigentliche (reine) und in uneigentliche (gemischte) wovon erstere wieder in allgemeine und besondere zerfallen. Die uneigentlichen Amtsdelikte sind diejenigen, welche den Tatbestand eines Verbrechens enthalten, das von jedermann begangen werden kann, und das nur durch die Person, die es begeht, qualifiziert ist, wie z. B. der Fall der Amtsunterschlagung (§ 350 RSTGB.) im Vergleich zu dem Falle der einfachen Unterschlagung (§ 246 RSTGB.). Die Rechtsbeugung des § 336 RSTGB. kann nur von Beamten oder Schiedsrichtern begangen werden und gehört zu der Gruppe der eigentlichen Amtsdelikte und zwar hier wieder zu den besonderen, da sie nur von einer gewissen Art von Beamten begangen werden kann.

Unter den juristischen Autoren ist es streitig, ob § 336 RSTGB. der einzige Tatbestand ist, dem das Delikt der Rechtsbeugung zu Grunde liegt, oder ob dieses auch noch bei anderen Paragraphen des 28. Abschnittes der Fall ist. Meves[5]) und Schütze [6]) stellen einem Gattungsbegriff der Rechtsbeugung auf, der außer § 336 RSTGB. noch die Tatbestände der §§ 343 bis 346 RSTGB. erfaßt, Frank[7]).

---

[5] Meves in H.H. Bd. III, S. 979.

[6] Schütze, Deutsches Strafrecht, S. 229 ff.

[7] Frank, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, § 336.IV.

rechnet zu den Rechtsbeugungssachen außer § 336 RSTGB. die §§ 344 bis 346 RSTGB., Oppenheim, Hälschner[8]) und Binding die [8]§§ 336, 343 und zum Teil auch 344, während Berner[9]) nur den Tatbestand des § 336 RSTGB. als Rechtsbeugung betrachtet. Vorliegende Abhandlung hat nur die Rechtsbeugung des § 336 RSTGB. zum Gegenstande. Doch darf daraus, daß sich der Ausdruck Beugung eds Rechts nur in § 336 RSTGB. findet, nicht geschlossen werden, daß das Gesetz diesen Tatbestand als einzigen Fall der Rechtsbeugung ansieht. Vielmehr ist anzunehmen, daß das Gesetz einen engeren Begriff der Rechtsbeugung, — eine Rechtsbeugung im engeren Sinne — hat aufstellen wollen, indem es im § 336 RSTGB. nur Beamte und Schiedsrichter als Subjekte genannt hat und diese sich bei Leitung der Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig machen müssen. Es hat dadurch nur diejenige Rechtsbeugung bedroht, die von einem Beamten oder Schiedsrichter bei Leitung oder oder Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei vorgenommen wurde, und nicht die Rechtsbeugung der Beamten schlechthin, gleichgültig wann und wo sie vorgenommen wird. Das Gesetz kennt dadurch an, daß es außer dem Tatbestande des § 336 RSTGB. noch andere Rechtsbeugungsdelikte gibt und daß § 336 RSTGB. nur als Rechtsbeugung im engeren Sinne zu betrachten ist. Das ergibt sich auch aus der Geschichte des Paragraphen, welche bezeugt, daß Rechtsbeugung an der Stelle richterlicher Ungerechtigkeit steht. § 336 RSTGB. wurde nämlich dem § 314 des preußischen Strafgesetzbuches nachgebildet, welcher lautete:

„Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft".

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurteilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§ 336 RSTGB. unterscheidet sich von § 314 des preußischen Strafgesetzbuches nur dadurch, daß er beide Abschnitte in einem zusammenfaßt und statt des Ausdruckes „sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht" den Ausdruck „sich einer Beugung des Rechts schuldig macht"

---

[8] Hälschner, Strafrecht II,2. S. 1073.
[9] Berner, Lehrb. d. Deutschen Strafrechts, S. 609.

gesetzt hat. Die Motive zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch ergeben, daß der § 314 des preußischen Strafgesetzbuches der § 336 des RSTGB. geworden ist und daß die Aenderung im Ausdruck nur eine redaktionelle Verbesserung ist. Die Ungerechtigkeit des § 314 des Preußischen Strafgesetzbuches ist also der Tatbestand des § 336, der Rechtsbeugung im engeren Sinne, des heute geltenden Strafgesetzbuches geworden.

Wir kommen bei diesem Punkte noch zu der Frage des Objektes der Rechtsbeugung. Der Staat hat ein Interesse daran, daß die Rechtspflege pflichtgemäß ausgeübt wird, weil sie besonders schwer in den Bestand der öffentlichen Ordnung einschneidet. Das Organ, welches der Staat zur Ausübung der Rechtspflege bestimmt hat, ist der Richter. Er ist der autoritative Interpret des Gesetzes. Was der Richter vermöge der Hilfsmittel wissenschaftlicher Kritik als Inhalt des Gesetzes erkennt, das allein ist nach der Intention der Gesetzgebung der Inhalt des Gesetzes. Der Richter ist deshalb in der Lage, die objektive Norm im Einzelfalle und die unbedingte Herrschaft des Rechtes zu durchbrechen und das Unrecht mit dem Scheine des Rechtes zu umkleiden, also praktisch gesagt, Unrecht in Recht zu verwandeln. Der Richter steht, wenn die Auslegung des Gesetzes in Betracht kommt, über dem Gesetzgeber. Das Objekt, gegen welches das Delikt der Rechtsbeugung gerichtet ist, ist das Interesse des Staates an der seinen Willen entsprechenden pflichtgemäßen Ausübung der Amtsgewalt und an der seinem Willen entsprechenden pflichtgemäßen Rechtsanwendung. Das Objekt der Rechtsbeugung ist deshalb die Amtspficht, die der Richter verletzt, indem er bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich wider das Recht handelt.[10]

§ 3

Der objektive Tatbestand.

Der objektive Tatbestand des § 336 RSTGB. verlangt:

Eine Beugung des Rechts
zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache.

---

[10] Ebenso Hälschner II,2 Seite 1073, und Allfeld. Anders Oppenheim S. 55, welcher die Herrschaft des Rechtes als Objekt bezeichnet .

Wir haben den Begriff der Rechtsbeugung schon oben erörtert; der Tatbestand erfordert die vorsätzliche unrichtige Handhabung des Rechts, d. H. der objektiven Rechtssache.[11] Sie setzt zu ihrer Vollendung voraus, daß die Rechtssache von dem Beamten gegen das objektive Recht, d. h. unter Verletzung materieller oder prozeßualer Vorschriften geleitet oder entschieden worden ist. Das objektive Recht muß also falsch angewendet sein. Wie es der Richter richtig anzuwenden hat, welche Schlüsse er aus ihm auf die jedesmal gegebenen Einzelfälle von subjektiven Rechten zu ziehen hat, das ist Sache seiner ureigenen Ueberzeugung, der entsprechend der Richter das objektive Recht anzuwenden hat.

Der Richter, welcher einen Rechtssatz objektiv falsch anwendet, aber die Ueberzeugung hat, er wende das Recht richtig an, kann nicht wegen Rechtsbeugung bestraft werden.[12])

Wenn der Richter ein der Gerechtigkeit widersprechendes Urteil erläßt, weil, er über die Bedeutung der einzelnen Rechtsquelle sich im Irrtum befindet, oder weil er der Autorität anderer Gerichte folgt, so kann er nicht wegen Rechtsbeugung strafrechtlich verfolgt werden.[13] Ebensowenig tritt Verfolgung aus § 336 RSTGB. ein, wenn er ein Gesetz als absolut erklärt oder annimmt, daß aus Gründen der Gerechtigkeit das Gesetz nicht angewendet werden soll.

Rechtsbeugung kann auch nicht angenommen werden, wenn der Richter, entgegen seiner Ueberzeugung, seiner Entscheidung die herrschende Meinung zu Grunde legt.[14]) So sagt z. B. Schwartz (Komm. z. Strafgesetzbuch § 336 Anm.): entscheidet der Richter zwar gegen seine Ueberzeugung, aber in Unterordnung unter eine communis opinio oder die Rechtssprechung eines höheren Gerichts, so fehlt in jedem Falle der dolus und vielfach — denn schließlich entscheidet auch hier die Majorität der Stimmen und das höhere Gericht — die objektive Unrichtigkeit der Entscheidung. —

Wie liegt nun der Fall, wenn der entscheidende Richter der Meinung ist, daß er gegen einen Rechtssatz entscheide, also entgegen seiner Ueberzeugung, in Wirklichkeit aber doch das Recht objektiv anwendet? Dieser Fall ist bestritten. Hälschner nimmt in seinem Lehrbuche II, 2

---

[11]) Allfeld, Deutsches Strafrecht, S. 609.
[12]) Trepper, Richterbestechung und Rechtsbeugung, S. 60.
[13]) Kohler, Leitfaden des Strafrechts, S. 162.
[14]) Allfeld, S.. 609, Anm. 2.

S. 1075 Versuch und nicht Vollendung an, weil bei dem Täter, wenn er auch in der Absicht parteiischer Rechtsbeugung handelt, der Erfolg deshalb nicht eintritt, weil er irrtümlich meint, wider das Recht zu handeln, während er doch in Wirklichkeit dem Rechte gemäß handelte.[15])

Ebenso die herrschende Lehre. Ich würde jedoch entgegen der Ansicht Hälschners und der herrschenden Lehre Straflosigkeit annehmen, weil subjektiv falsches aber objektives richtiges Judizieren wegen Mangels an Tatbestand straflos ist.[16]) Ist die Rechtsprechung als spezifische Richteraufgabe gerecht, die Begründung aber falsch, so fehlt die Absicht der Rechtsbeugung.[17])

Dagegen liegt ohne Zweifel eine Rechtsbeugung vor, wenn der Richter gegen bessere Ueberzeugung jemand verurteilt, gegen den nichts erwiesen ist, dessen Schuld aber später — durch Zufall — konstatiert wird, da hier bei der Verurteilung gegen eine wichtige prozessuale Rechtsnorm verstoßen ist.[18]) So auch Rüdorff-Stenglein, wenn er sagt: ungerecht ist eine Entscheidung auch dann, wenn sie nach prozeßualen Grundsätzen oder nach der Ueberzeugung des Richerts nicht erfolgen durfte, aus Zufall aber objektiv richtig ist.[19])

Wendet der Richter, weil er der Ueberzeugung ist, die Rechtsnorm bestimme für den vorliegenden Fall etwas Unbilliges, diese (nämlich die Rechtsnorm) objektiv falsch an, obwohl er überzeugt ist, daß er, wenn er sie richtig anwenden würde, eine andere Entscheidung treffen müßte, so beugt er das Recht, da er, entgegen seiner Ueberzeugung, das objektive Recht unrichtig angewendet hat. (Anderer Meinung ist Kohler). Die Rechtsbeugung kann schon allein bei der Leitung der Rechtssache begangen werden, obwohl es dabei darauf anzukommen hat, wie später die Entscheidung auszufallen haben würde. Es genügt, wenn der Täter bei der Leitung des Verfahrens das Recht in dem Bewußtsein verletzt, daß dadurch die Rechtsstellung einer Partei verbessert oder verschlechtert wird und es ist belanglos, ob der Täter das im Bewußtsein oder gar in der Absicht tut, eine nach seiner Meinung richtige oder unrichtige Entscheidung herbeizuführen und ob durch die bei der Leitung begangene Rechtsbeugung tatsächlich eine

---

[15]) Hälschner, II.2, S. 1075.
[16]) Frank Komm. z. StrGB. § 336.III; ebenso Olshausen § 336.
[17]) Binding, Lehrbuch des Strafrechts II.2, S. 558 unten.
[18]) Olshausen, § 336,2 a..
[19]) Rüdorff-Stenglein § 336 2.

richtige oder falsche Endentscheidung verursacht wird.[20]) Auch die Justizverweigerung, soweit der Richter ihr Subjekt ist und die Justizverzögerung stellen Fälle der Rechtsbeugung dar.[21])

2. Die Rechtsbeugung muß zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei erfolgen.

Der Ausdruck zu Gunsten oder zum Nachteile besagt, daß die Rechtsbeugung durchaus nicht zu Gunsten einer Partei und außerdem zugleich zum Nachteile der anderen erfolgen muß. Anderer Ansicht ist Oppenhoff, der sagt:[22]) Beugung des Rechts ist eine Handlung des mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache befaßten Beamten, durch welche das formelle Recht eines Beteiligten zu Gunsten eines anderen bewußter Weise verletzt wird. Diese Ansicht ist zu verwerfen, denn es ist sehr leicht möglich, daß durch die Rechtsbeugung die eine Partei begünstigt wird, ohne daß dadurch ein Nachteil für die andere Partei entsteht, oder daß eine Rechtsbeugung beide Parteien begünstigt oder beide benachteiligt.[23]) Trotzdem liegt hier eine Rechtsbeugung nach § 336 RStGB. vor, denn das Recht wird gebeugt, indem die Lage der Partei rechtsunverdientermaßen objektiv günstiger oder ungünstiger gestaltet wird.

Die Schwierigkeit liegt in der Beantwortung der Frage, was § 336 RStGB. unter dem Worte Partei versteht. Dieses Wort wird meistens im Rahmen des Zivilprozesses gebraucht und hier sind es Rechtssubjekte die im eigenen Namen ein rechtliches Interesse vor Gericht geltend machen oder geltend machen lassen.[24])

Wenn wir das Wort Partei in § 336 RStGB. in diesem technischen Sinne nehmen, so könnte man außer Rechtsbeugungen im Zivilprozesse nur solche in den Prozessen strafen, in welchen sich zwei Parteien gegenüber stehen. Partei in diesem Sinne wären weder der Staatsanwalt und der Beschuldigte in der Voruntersuchung nach der deutschen RStPO., noch die Behörde, die den Erlaß eines Strafbefehls beantragt und der Beschuldigte, gegen den der Strafbefehl gerichtet werden soll. Ebenso würde in allen besonderen Verfahrensarten zur Bestrafung gewisser Personen, wie z. B. im Disziplinarverfahren, wo ein Ankläger, wie in bürger-

---

[20] Entsch. d. RG. 57/31.

[21]) Binding, Lehrbuch II,2. S. 561,5.

[22]) Oppendhofff § 336,4.

[23] Oppenheim S. 131.

[24] Renaud. Lehrbuch des Gemeinen deutschen Zivilprozesses § 45.

lichen Rechtsstreitigkeiten fehlt, eine Partei in diesem Sinne ermangeln. Daß der Begriff Partei in § 336 RSTGB. ein anderer sein muß und daß er mit dem Parteibegriffe im Sinne des Zivilprozesses nicht identisch ist, sehen wir aus der Entstehungsgeschichte des § 314 des preußischen Strafgesetzbuches, dem § 336 des RSTGB. nachgebildet ist. Im preußischen Strafgesetzbuche wurde das Wort „Rechtsstreitigkeiten" des Entwurfes durch den Ausdruck „Rechtssache" ersetzt, um den § auch auf Strafsachen anwenden zu können und die Rechtsbeugungen in möglichst sämtlichen Rechtssachen in gleicher Weise bestrafen zu können. Der Ausdruck „Partei" muß demnach eine weitere Bedeutung haben, als dem oben erwähnten technischen Ausdruck entspricht. Unter ihm versteht man hier jedes Rechtssubjekt, welches mit seinen rechtlichen Interessen in einer Rechtssache einem anderen Rechtssubjekte mit widerstreitenden Interessen gegenübersteht und welches von dem in der Rechtssache entscheidenden Richter eine Entscheidung in diesem Widerstreit haben will.[25]) Ebenso sagt Hälschner in seinem Handbuche: Als Partei sind hier (er meint in § 336 RSTGB. zweifellos nicht nur Kläger und Beklagter im Zivilprozeß anzusehen, vielmehr sind Parteien alle diejenigen Rechtssubjekte, welcher in einer Rechssache mit entgegengesetzten Interessen sich gegenüberstehen und eine richterliche Entscheidung erwarten, und in solchem Sinne gibt es in jeder Rechtssache zwei Parteien.[26]) So auch Schütze[27]) und Olshausen[28]). Schwartze[29]) setzt als Parteien allerdings nur unmittelbar Beteiligte voraus. Wenn wir den oben entwickelten Begriff des Wortes „Partei" im Auge behalten, so können wir die Erfordernisse des Deliktes der Rechtsbeugung erkennen.

Sie muß vorgenommen werden, zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei. Begünstigt oder benachteiligt muß werden der Kläger oder der Beklagte in irgend einem Prozesse, sei es im Zivilprozeß oder in einem anderen, in welchem sich Kläger und Beklagter gegenüberstehen, oder sogar im inquisitorischen Verfahren, das in Abwesenheit des Beschuldigten durchschriftliche Entscheidung erledigt wird. Erfordert wird nicht, daß gerade die Hauptparteien begünstigt werden, nein, auch die Begün-

---

[25]) Oppenheim, S. 127.
[26]) Hälschner, Strafrecht S., 1074.
[27]) Schütze, Deutsches Strafrecht, S. 530.
[28]) Olshausen § 336,2 b.
[29]) Schwarze, § 336,2.

stigung eines Nebenintervenienten oder eines Nebenklägers erfüllt den Tatbestand des Deliktes. Ferner wird nur verlangt, daß irgend eine Rechtsbeugung stattgefunden hat, also jede Rechtsbeugung, sofern sie eine Partei begünstigt oder benachteiligt, enthält den Tatbestand der Rechtsbeugung nach § 336 RSTGB. So sagt Oppenheim: Ob das durch die Rechtsbeugung unterdrückte existente subjektive Recht oder das trotz seiner Nichtexistenz für existent erklärte subjektive Recht einer Partei selbst zusteht, oder einem anderen am Prozeß interessierten Rechtssubjekt, ist gleichgültig.[30]) Weiter wird erfordert, daß die Rechtsbeugung zu Gunsten oder zum Nachteile schlechthin einer Partei vorgenommen wird. Der betreffende, für die Partei bezweckte Vorteil oder Nachteil braucht nicht zu bestehen in einem günstigen bezw. ungünstigen Ausgang des Prozesses. In gleicher Weise wird nicht verlangt, daß die Rechtsbeugung der einen Partei zum Vorteil und der anderen gleichzeitig zum Nachteil gereichen muß, wie wir schon oben festgestellt haben. Wir kommen hier noch zu einer abweichenden Ansicht, das ist die Ansicht Bindings, der in seinem Lehrbuche auch Zeugen und Sachverständige als Parteien betrachtet, indem er sagt: Partei in jenem Sinne (nämlich im Sinne des § 336 RSTGB.) ist jeder, über dessen Rechte und Pflichten der Richter in einer Rechtssache autoritativ zu entscheiden berufen ist. Sonst könnte es ja im parteilosen, dem sogen. Inquisitionsprozeß kein Verbrechen der Rechtsbeugung geben und die bewußte rechtswidrige Bestrafung eines Zeugen bliebe ungeahndet. Ebenso muß man auch die Parteibeistände, die Zeugen und Sachverständigen und die Verdächtigen im Vorverfahren als Parteien in diesem Sinne betrachten.[31]) Diese Ansicht ist abzulehnen, denn die Zeugen und Sachverständigen kommen lediglich als Beteiligte in Betracht, weil hier das unmittelbare Interesse fehlt. Es ist jedoch denkbar, daß eine Partei mittelbar dadurch begünstigt oder benachteiligt wird, daß einer solchen Person ein ihr zustehendes Recht aberkannt oder ein ihr nicht zustehendes Recht zugesprochen wird. Sollte in einem solchen Falle dadurch auch zugleich eine Partei begünstigt oder benachteiligt werden, so würde hier dennoch der Tatbestand der Rechtsbeugung des § 336 RSTGB. Anwendung finden,[32])

---

[30]) Oppenheim, S. 130.
[31]) Binding, Deutsches Strafrecht II,2, S. 558,IV.
[32]) Hälschner, Bd. II, S. 1074.

3. Die Rechtsbeugung muß endlich erfolgen bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache.

Unter Leitung ist hier ein solches Verfahren zu verstehen, das zu einer rechtssprechenden Entscheidung führt, denn hier kommt nur der rechtssprechende Richter in Frage. Viele sind zwar der Ansicht, daß die beiden Begriffe nicht als zusammenhängend aufzufassen sind, weil sie durch das Wort „oder" verbunden sind und folgern daraus, daß jeder für sich eine selbständige Bedeutung hat und daß der Leitung nicht unter allen Umständen eine Entscheidung nachfolgen müsse, sonst hätte das Gesetz den Ausdruck „bei Leitung und Entscheidung gesetzt". Die anderen und mit ihnen die herrschende Meinung bestreiten, und wie mir scheint, mit Recht, daß den Worten „Leitung" und „Entscheidung" eine selbstständige Bedeutung zukommt; sie behaupten, daß der entscheidende Begriff die Entscheidung sei, dem die Leitung nur notwendiger Weise vorausgehen müsse und daß deshalb beide Begriffe als eine Einheit aufzufassen seien. Nach ihnen kommt die Leitung nur insoweit in Betracht, als davon die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Entscheidung abhängt und die Leitung der Rechtssache muß notwendiger Weise auf deren Entscheidung abzielen. Mit unserer Auslegung stimmt auch die Ausdrucksweise des Paragraphen überein, denn er bestimmt, daß einer, dem eine solche zu entscheidende Rechtssache entweder zur Leitung oder zur Entscheidung obliegt, bestraft werden kann, daß also auch schon derjenige, dem auch nur die Leitung einer solchen zu entscheidenden Sache obliegt, bestraft werden kann. Es wird natürlich in weitaus meisten Fällen dieselbe Person, die Rechtssache zu leiten und zu entscheiden haben. Immerhin kann jedoch auch der Fall eintreten, daß die Leitung der Rechtssache in der Hand einer anderen Person als die Entscheidung liegt; man braucht nur an den beauftragten oder ersuchten Richter oder an den Untersuchungsrichter zu denken. In diesen Fällen ist es gerecht und billig, daß diese Personen, denen, die eine Rechtssache zu entscheiden haben, gleichgestellt werden.

Der Begriff der Rechtssache muß hier eng gefaßt werden, da nur solche durch Rechtssprechung zu erledigende Rechtssachen in Betracht kommen können, bei denen sich Parteien gegenüber treten, wie wir sie schon oben gekennzeichnet haben. Binding sagt: Rechtssache ist jeder organisierte Rechtsstreit samt seiner durch die Prozeßgesetze organisierten Vorbereitung. Als Rechtssache kann also nur diejenige betrachtet werden, bei wel-

cher es auf Entscheidung über Dasein oder Nichtdasein eines zwischen Parteien streitigen Rechtes ankommt. Im übrigen ist es jedoch gleichgültig, ob es sich um Zivil- oder Strafverfahren, um Disziplinarsachen oder um das Verwaltungsstreitverfahren handelt.[33]) Es gehören selbst dann Strafsachen hierher, wenn sie durch polizeiliche Strafverfügung ihre Erledigung finden.[34]) So sagt das RG.: So gehören zu den Letzteren (nämlich zu den Rechtssachen im Sinne des § 336 RStGB.) nach Maßgabe des 2. Abschnittes des 6. Buches der STPO. auch diejenigen Rechtssachen, für welche eine besondere Art des Verfahrens in der Weise eingerichtet ist, daß sie gemäß § 453 (jetzt 413) STPO. mittels einer polizeilichen Strafverfügung ihre Erledigung finden können und am Anfang der Entscheidung: Die Revision bestreitet mit Unrecht, daß zu den Rechtssachen im Sinne des § 336 RTGB. auch diejenigen Strafsachen zu zählen seien, in welchen nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine, in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen.[35]) Daß eine öffentliche Behörde als Partei fungiert, steht nicht im Wege, insbesonders nicht bei einer Strafsache, sei es, daß über diese im ordentlichen Verfahren entschieden wird oder in einem besonderen wie z. B. durch Strafbescheide oder Strafverfügung einer Verwaltungsbehörde.[36]) Bestritten ist, ob auch die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Rechtssachen im Sinne des § 336 RStGB. anzusehen sind. Das wird von allen Autoren mit Ausnahme von Schwartze verneint und ist doch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn es gibt auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechtssachen, die endgültig zu entscheiden sind, da die Beschreitung des Rechtsweges unstatthaft und eine Beschwerde nur innerhalb bestimmter Zeit möglich ist.[37]) Auch diese sind als Rechtssachen anzusehen, soweit es bei ihnen zu einer endgültigen Entscheidung kommt, und der Richter es mit Personen mit widerstreitenden Interessen zu tun hat. Die anderen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen sind keine Rechtssachen im Sinne des § 336 RStGB. So sagt auch Schwartze zu 336,I a: Der Tatbestand ist nicht auf streitige Rechtssachen beschränkt. Das Wort

---

[33]) So Schwartz Allfeld, Binding, Frank, Rüdorff, Stenglein, Schütze, Oppenhoff, v. Liszt, Berner.

[34]) Oppenhoff, S. 846.

[35]) Entsch. d. RG. 25/276.

[36]) Schwartz zu § 336.3.

[37]) Anderer Ansicht sind Frank und Olshausen.

Leitung ist ebenso wie Entscheidung auch auf andere (nämlich freiwillige Rechtssachen) anwendbar, allerdings möchte ich hinzufügen, nur auf solche, bei denen es zwischen Parteien zu einer endgültigen Entscheidung kommen muß. Wenn Allfeld dazu noch äußert bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit könne von Parteien keine Rede sein, so möchte ich nur auf einige den Vormundschaftsrichter betreffende Bestimmungen des BGB. verweisen, wo dieser sicherlich gegen Parteien seine Entscheidungen erläßt.

§ 4.

Der subjektive Tatbestand.

Der subjektive Tatbestand des § 336 RSTGB. erfordert:

1. Als Subjekt einen Beamten oder Schiedsrichter,
2. Vorsätzliches Handeln.

§ 359 RSTGB. sagt: Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzbuches sind zu verstehen, alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare nicht aber Advokaten oder Anwälte.

Damit ist eine scharfe Grenze gezogen bezügl. der tauglichen Verbrechenssubjekte, die deutlicher ist, als wenn das Gesetz vom Richter gesprochen hätte. Denn dann hätte die Versuchung nahe gelegen, unter dem Richter nur den Richter gemäß des GVG. zu verstehen und damit den Kreis der Subjekte ungebührlich zu beschränken, so aber ist die Grenze weiter gezogen worden, wenn auch, wie wir noch sehen werden, Mängel nicht ausbleiben.

Wenn wir genau prüfen wollen, was § 336 RSTGB. unter dem Begriff Beamte zusammenfaßt, so tun wir das am besten, wenn wir § 334 RSTGB. zum Vergleich heranziehen.

§ 334 RSTGB. lautet: Ein Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gun-

sten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Man ist zunächst der Ansicht, daß der Gesetzgeber unter dem Ausdruck „Beamten" etwas anderes verstehen will, als unter dem Ausdruck „Richter" in § 334. Der § 334 RSTGB. hat nur den beamteten Richter im Auge § 336 RSTGB. solche Beamte, die eine Rechtssache zu leiten oder zu entscheiden haben. Es kommt also darauf an, daß diese Beamten eine leitende oder entscheidende Tätigkeit in einer Rechtssache ausüben, also in einem geregelten Verfahren nach Rechtsgrundsätzen eine Rechtssache in diesem oder jenem Sinne leiten und entscheiden, mit anderen Worten also Recht sprechen. Die Aufgabe Recht zu sprechen hat aber bei uns der Richter. Jedoch hat § 336 RSTGB. nicht nur den Richter im Auge, sondern wie Oppenhoff sagt, alle Beamten, die gesetzlich zur Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache berufen sind. Subjekt des Deliktes ist also nicht wie Frank und Schütze meinen, jeder Beamte, wenn er einmal in die Lage kommt, eine Rechtssache zu leiten oder zu entscheiden, sondern nur derjenige Beamte, welcher zur Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen amtlich berufen ist, also richterliche Funktionen ausübt. Dieser wird meistens ein Richter im Sinne § 334 RSTGB. sein, es können aber auf Grund von Spezialgesetzen auch andere Beamten mit der Leitung von Rechtssachen betraut sein. Es gehören deshalb außer den beamteten Richtern unserer ordentlichen Grichtsverfassung einschließlich der Handelsrichter auch hierher die beamteten Mitglieder der Verwaltungsgerichte und der Staatsgerichtshöfe, der Vorsitzende des Konsulargerichtes, die beamteten Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinargerichtshofes, sowie der Disziplinargerichte in den Einzelstaaten, endlich die beamteten Mitglieder von Verwaltungsbehörden, welche das Recht des Strafbescheides oder der Strafverfügung besitzen.[38]) (Anderer Meinung ist allerdings Hälschner, Handbuch II, 2. Seite 1068, aber aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich.) Insoweit diese die rechtsbeugende Handlung in ihrer Eigenschaft als Beamte ausüben, sind sie als Beamte gemäß dem § 336 RSTGB. strafbar. Sind sie Beamte, führen sie aber die in Betracht kommende rechtsbeugende Handlung nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte aus, so sind sie straflos.[39]) Weil nach § 336 RSTGB. nur ein Beamter Subjekt des Rechtsbeugungsdeliktes sein kann, so bleiben die Handlungen der Schöffen und Ge-

[38]) Binding, Deutsches Strafrecht, II,2, S. 556,I.
[39]) Oppenheim, S. 190.

schworenen straflos, welche sich in keiner Weise von den Handlungen dieser Verbrechen unterscheiden. Neben letzteren bleiben noch straflos die Beisitzer der Konsular- und Kolonialgerichte, soweit noch solche bestehen, sowie der Seemannsämter, ferner die Mitglieder der Arbeitsgerichte und die Mitglieder der Anwaltskammern. Da diese Personen nicht Beamte sind im Sinne des § 336 RSTGB., können sie nicht wegen Rechtsbeugung zur Strafe gezogen werden, sie können also das Recht vorsätzlich rechtswidrig aber straflos beugen. Ebenso können Beamte eine Rechtsbeugung straflos begehen, wenn sie in der Eigenschaft als Schöffe oder Geschworener fungieren: sollte z. B. ein Notar einmal Schöffe oder Geschworener werden, so wird er dadurch zur Rechtsbeugung untauglich. Er ist zwar Beamter, aber er führt die in Betracht kommende Handlung nicht in seiner Eigenschaft als Beamter, sondern als Schöffe oder Geschworener aus, und kann deshalb, wie oft er sich auch der Beugung des Rechts zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei schuldig machen mag, in dieser Eigenschaft niemals wegen Rechtsbeugung mit Strafe verfolgt werden.[40]) Die Schöffen und Geschworenen werden, falls es nötig ist, in jedem Falle, wenn sie objektives Recht anzuwenden haben, vom Richter belehrt. Sie stehen dann dem Richter gleich und sind wie dieser, Richter, und haben die Beweisergebnisse nach ihrer eigenen Ansicht zu würdigen und auf den konkreten Tatbestand das objektive Recht anzuwenden. Bei den Geschworenen, deren in § 336 RSTGB. auch nicht gedacht ist und die damals noch eine andere Rolle spielten als heute, ist es erklärlich, daß sie nicht genannt sind; denn es wäre immer sehr schwer gewesen, ihnen, da sie für ihren Spruch keine Gründe anzugeben haben, eine Rechtsbeugung nachzuweisen. Bei den Schöffen dagegen und bei den anderen Personen, die ohne Beamte zu sein, an der Rechtssprechung einer Rechtssache teilnehmen, liegt zweifellos eine Gesetzeslücke vor, die auszufüllen eine dringende Aufgabe des Entwurfes ist, Denn der Schöffe ist gerade so im Stande, das Recht zu beugen, wie der dem Schöffengerichte vorsitzende Amtsrichter und es ist kein Grund vorhanden, den Schöffen etwa deswegen zu privilegieren, weil er ein Laie ist. Es stehen die Schöffen in jeder Beziehung dem Amtsrichter gleich, sie entscheiden nach freier Ueberzeugung sowohl über den Inhalt des Beweises als über den Inhalt und die Anwendung der in Betracht kommenden Gesetze. Die Schöffen sind Richter, wie der Vorsitzender Richter ist.

---

[40]) Oppenheim, S. 190.

Die Ansicht Berners[41]) daß man bei Abfassung des Strafgesetzbuches von Schöffen noch nichts wußte, ist unrichtig und abzulehnen.

Nicht zu den Beamten gehört der Schiedsrichter. Trotzdem bezeichnet ihn § 336 RStGB. ausdrücklich neben den Beamten als taugliches Subjekt der Rechtsbeugung. Jedoch duldet es der Begriff der Rechtsbeugung nicht, den Schiedsrichter als taugliches Subjekt anzuerkennen, wenn es auch das Gesetz ausdrücklich sagt. Denn Amtsdelikte, und ein solches ist die Rechtsbeugung, können nur von Personen begangen werden, durch welche der Staat seine Aufgaben erfüllt, also von Beamten und von Inhabern öffentlicher Aemter. Die Rechtspflege als die vornehmlichste Aufgabe des Staates wird von Richtern ausgeübt, denen eigentümlich ist, daß sie eine in Anwendung des objektiven Rechtes bestehende Tätigkeit ausüben. Das Recht kann somit nur der beugen, der als Beamter oder doch als Inhaber eines öffentlichen Amtes diese Tätigkeit auszuüben vermag. Der Schiedsrichter jedoch ist kein Beamter, hat kein Amt zu verwalten, übt keine in Rechtsanwendung bestehende richterliche Tätigkeit aus, sondern er ist zu einem Ausgleichen eines Streites nach freiem Ermessen berufen. Wenn auch die deutsche RZPO. dem Schiedsspruche die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils beilegt, so macht ihn das nicht zum Richter und zum tauglichen Subjekt einer Rechtsbeugung.[42]) Denn dem Schiedsrichter ist diese Urteilsgewalt von den Parteien gegeben, die seine Entscheidung anrufen und solange sich die Parteien seinem Schiedsspruche unterwerfen, hat dieser die Natur eines privatrechtlichen Vertrages, den die Parteien auch ohne ihn hätten miteinander schließen können. Dies trifft klar zu Tage, wenn eine Partei dem Schiedsspruche nicht Folge leistet oder wenn eine Partei aus dem Schiedsspruche vollstrecken will, denn in diesen Fällen muß das ordentliche Gericht angerufen werden. Ferner können die Parteien als Schiedsrichter nach § 1032 RZPO. Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, auswählen, also solche Personen, die als Inhaber öffentlicher Aemter undenkbar wären. Das Ausschlagebende ist, daß sich der Schiedsrichter nicht nach dem objektiven Rechte richtet, also nicht objektives Recht anwendet, sondern seinen Schiedsspruch nach seinem Gut-

---

[41]) Berner, Lehrbuch, S. 670.
[42]) Hälschner, Lehrbuch II,2, S. 1073.

dünken, gemäß der Billigkeit, oder wie die Römer sagten, ex arbitrio boni viri, abgibt. Tut er dies nicht, so würde er dem übernommenen Vertrage untreu, und fällt nicht vom Gesetze, sondern vom Vertrage ab und sein Verhalten entbehrt jeder Aehnlichkeit mit der Rechtsbeugung.[43]) Deshalb ist es ein Fehler des Deutschen RSTGB., — allerdings einer, der sich aus der Enstehungsgeschichte erklären läßt im Hinblick auf den § 314 des preußischen Strafgesetzbuches — daß der Schiedsrichter, der sich vorsätzlich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, nach § 336 RSTGB. bestraft wird, denn diese Ungerechtigkeit ist kein Amtsdelikt und keine Beugung des Rechts, sondern ein davon verschiedenes Delikt, eine strafbare Untreue, falls er einen Auftraggeber oder beide absichtlich benachteiligt.[44]) Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn das Verbrechen unter den 22. Abschnitt des Deutschen RSTGB. betitelt Betrug und Untreue und zwar hier unter den Delikten, die die Untreue betreffen, eingereiht wäre.

2. In subjektiver Beziehung erfordert § 336 RSTGB. ferner, daß der Täter sich vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Die Rechtsbeugung erfordert rechtswidrigen Vorsatz und zwar genügt hier dolus eventualis. Wir setzen uns hier zuerst mit den beiden Vorsatztheorien, der Willens- und der Vorstellungstheorie auseinander. Die Anhänger der Willenstheorie definieren den Vorsatz als das Wollen der Handlung und das Wollen des Erfolges, die Anhänger der Vorstellungstheorie als das Wollen der Tat und das Vorstellen des Erfolges. Wer von diesen beiden Recht hat, lassen wir hier dahingestellt sein, wir wollen nur bemerken, daß der Täter, der sich vorstellt, daß sein Handeln einen gewissen Erfolg nach sich ziehen wird, und trotzdem handelt, diesen Erfolg auch will. Andererseits kann der Täter, der einen Erfolg herbeiführen will, dies nicht tun, ohne sich vorzustellen, welcher Art dieser ist. Der vorsätzlich Handelnde muß sich also vorgestellt und gewollt haben, daß der Erfolg eintrete, hier also zunächst, daß durch sein Handeln eine Partei begünstigt, bezw. benachteiligt wird. Durch diese Darlegung stellen wir uns auf den Boden einer Art von Vereinigung der Willens- und der Vorstellungstheorie. Der Täter muß also in diesem speziellen Fall wissen, daß er mit den Aufgaben streitiger Gerichtsbarkeit betraut ist, daß er als Richter in diesem Sinne gegen das objektive Recht entscheidet und dadurch einer

---

[43]) Binding, Deutsches Strafrecht, S.. 564, § 228.
[44]) Hälschner, Lehrbuch II,2, S. 1074.

Partei ein Recht oder eine Pflicht zu- oder abspricht. Nur dann handelt er im Sinne des Gesetzes vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei. Bei dem Delikt der parteiischen Rechtsbeugung muß zum Rechtsbeugungsvorsatz das Wissen und Wollen von Strafbarkeitsmerkmalen hinzukommen. Je nachdem die Rechtsbeugung begangen wird, durch falsche Würdigung des konkreten Tatbestandes, durch falsche Würdigung oder durch falsche Rechtsanwendung bezw. Nichtanwendung des Rechts ist im einzelnen Falle der konkrete Inhalt des zum Vorsatz erforderlichen Wissens ein verschiedener, während der Inhalt des erforderlichen Wollens stets derselbe ist, nämlich das Wollen des rechtsbeugenden Erfolges der Handlung.[45]) Das vorsätzliche Delikt und demgemäß das Verbrechen der Rechtsbeugung liegt deshalb nicht vor, wenn der Richter sich im Irrtume befindet, wenn ihm nicht bewußt ist, daß er den konkreten Tatbestand falsch würdigt, oder daß er falsch interpretiert oder daß er das Recht falsch anwendet und so zu einem objektiv rechtsbeugenden Urteil kommt, nein, der Beamte muß, um daß Verbrechen begehen zu können die Ungerechtigkeit wollen und der Ueberzeugung sein, daß er eine solche begehe, denn andernfalls liegt kein Verbrechen vor, weil der Vorsatz fehlt und die eventuell vorliegende fahrlässige Rechtsbeugung straflas bleibt. Deshalb sagt Hälschner zu § 336 RSTGB. nur die vorsätzliche Rechtsbeugung ist strafbar und der Täter muß darum mit dem Bewußtsein handeln, daß er eine Rechtsbeugung verübt und mit der Absicht, den durch dieselbe bedingten Erfolg herbeizuführen. Er muß im Falle des § 336 RSTGB. weiter aber auch mit dem Bewußtsein und dem Willen handeln, eine Partei zu begünstigen oder zu benachteiligen. Erfordernis des Verbrechens ist also ungerechte Absicht, bloße Nachlässigkeiten des Richters sind nach dem heutigen Strafrecht keine strafbare Beugung des Rechts.[46]) Die fahrlässige Rechtsbeugung, die fahrlässige Verletzung der spezifischen Richterpflicht bleibt also straflos. Das Reichsgericht sagt in seinen Entscheidungen Bd. 25/276 über den subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung folgendes: In dieser vorsätzlichen Beugung des Rechts mit Wissen und Willen der Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei erschöpft sich aber auch der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung im Sinne des § 336 RSTGB., welcher neben dem vorsätzlichen Handeln nicht noch des weiteren eine auf die Be-

---

[45]) Oppenheim, S. 213.
[46]) Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 670.

günstigung oder Benachteiligung als den erstrebten Erfolg der Handlung gerichtete Absicht der Handlung verlangt. Aehnlich sagt das Reichsgericht in seinen Entscheidungen Bd. 57/31: Erst das bewußte Handeln gegen seine Rechtsüberzeugung, die Unterlassung weiterer Fragen in der Hauptverhandlung in dem Bewußtsein, daß die abgegebenen Erklärungen der Angeklagten und Zeugen wahrheitswidrig ungeeignet sind, diese Unrichtigkeit kund und das gewollte Unrecht unausführbar zu machen, gibt seinem Verhalten den Charakter der Rechtsbeugung. Bezüglich der fahrlässigen Rechtsbeugung sagt das Reichsgericht in seinen Entscheidungen Bd. 26/56 folgendes: Eine Bestrafung des Angeklagten aus § 336 RSTGB. kann nicht eintreten, weil die Handlungen des Angeklagten, wenn auch auf grober Fahrlässigkeit, doch nicht auf seinem Vorsatze nicht einmal auf einem eventuellen Vorsatz beruhen. Daraus ist also ersichtlich, daß zur Begehung des Deliktes der Rechtsbeugung Vorsatz nötig ist und die gröbste Fahrlässigkeit nicht genügt.

§ 5

Versuch und Vollendung.

Jede Ungerechtigkeit des Richters bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache, also jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung bei dieser Leitung oder Entscheidung enthält den Deliktstatbestand der Rechtsbeugung. Bezüglich der Vollendung ist zu unterscheiden, in welcher Handlung die Rechtsbeugung zu erblicken ist. Wenn ein Urteil oder Beschluß verkündungs- oder zustellungsbedürftig ist, so tritt die Vollendung erst mit der Verkündung oder Zustellung ein, die in der gesetzmäßig vorgeschriebenen Form erfolgt, unter Beachtung der dafür gegebenen Vorschriften.[47]) Handelt es sich um eine prozeßuale Handlung, die einer Verkündung gar nicht bedarf, so ist schon mit dieser Handlung das Delikt vollendet. Macht sich der Richter dagegen einer pflichtwidrigen Unterlassung schuldig, so ist die Vollendung gegeben, wenn die Frist, in welcher die Handlung hätte vorgenommen werden müssen, abgelaufen ist, oder wenn eine solche nicht läuft, mit dem Zeitpunkt, in dem die

[47]) Oppenheim, S. 233.

nachfolgende Handlung unmöglich wird.[48]) Tritt der gewollte Erfolg nicht ein, so liegt nur Versuch vor. Dieser ist, da § 336 RSTGB. ein Verbrechen ist, nach § 43 RSTGB. strafbar. Ein Versuch ist gegeben, wenn mit der Ausführung der Handlung begonnen ist, der Erfolg aber nicht eingetreten ist, so z. B. wenn ein Nachteil oder Vorteil einer Partei eingetreten ist, z. B. bei einer Rechtsbeugung einem Zeugen gegenüber. Das deutlichste Beispiel kann wohl bei einer Abstimmung in einem Kollegialgericht gezeigt werden. Stimmt in einem Kollegialgerichte ein Richter wider besseres Wissen entgegen dem objektiven Recht, ohne daß er dadurch erreicht, daß das Resultat der Gesamtabstimmung zu diesem rechtsbeugenden Ergebnis kommt, so liegt ein Versuch der Rechtsbeugung vor. Der Erfolg ist ausgeblieben durch Bedingungen, die der Täter nicht in der Hand hatte.[49]) Wollte er aber sein rechtsbeugendes Urteil abgeben, wissend, daß ein rechtsbeugender Erfolg nicht eintreten kann — er stimmt z. B. als letzter in einer Strafkammer wider besseres Wissen gegen die schon abgegebenen, objektiv richtigen Stimmen der beiden anderen Richter — so kann ein Versuch nicht vorliegen, denn man kann kein Verbrechen versuchen, von dem man im voraus weiß, daß es niemals vollendet werden kann. Das Mittel ist bewußt untauglich, es fehlt daher am Vorsatz. Der Richter dagegen, der alles versucht hat, die anderen Mitglieder zu bewegen, daß sie gegen ihre Ueberzeugung stimmen, der es aber nicht erreicht, ist, mag er nach oder gegen seine bessere Ueberzeugung stimmen, wegen versuchter Rechtsbeugung zu bestrafen. Ein Fall der versuchten Rechtsbeugung würde auch vorliegen, wenn der gegen seine Ueberzeugung stimmende Richter, der durch seine wider das Recht abgegebene Stimme das Resultat nicht mehr ändern kann, aber vielleicht als letzter gegen seine Ueberzeugung für Freisprechung stimmt, während die anderen zwei Mitglieder der Strafkammer aus voller Ueberzeugung dafür gestimmt haben.[50]) Und sollte er gar erreicht haben, daß die anderen Richter infolge seiner Beeinflussung gegen das objektive Recht gestimmt haben, so wäre er als mittelbarer Täter der vollendeten Rechtsbeugung anzusehen, ebenfalls unbeschadet, ob er selbst entsprechend oder gegen seine bessere Ueberzeu-

---

[48]) Binding, Deutsches Strafrecht II,2, S. 564; Oppenheim, S. 223, Schütze, S. 531, Anm. 11.

[49]) Oppenheim, S. 227 ff.

[50] Binding, Deutsches Strafrecht II,2, S. 569 und 564, Anm. 1 in Verbindung mit Seite 414 und 415.

gung gestimmt hat. Anders läge der Fall, wenn sich der Richter im Kollegialgericht wider seine bessere Ueberzeugung den Stimmen der anderen anschließt, wenn er weiß, daß sein Urteil entsprechend seiner Ueberzeugung das Resultat nicht mehr ändern kann. Er vergeht sich hier gegen seine Pflicht, stets gemäß seiner Ueberzeugung zu urteilen, hat aber nicht den Vorsatz, das Recht zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei zu beugen, weil eben dieser Erfolg unmöglich ist. Daß subjektiv falsches aber objektiv richtiges Entscheiden kein strafbarer Versuch ist, haben wir schon oben erwähnt.

§ 6.

Teilnahme an der Rechtsbeugung.

Die Einteilung der Amtsdelikte in eigentliche und uneigentliche, wie wir schon oben vorgenommen haben, ist von Wichtigkeit für die Behandlung der Teilnahme, die im RStGB. in drei Erscheinungsformen auftritt: als Mittäterschaft in § 47, als Anstiftung in § 48 und als Beihilfe in § 49 RStGB. Paragraph 336 gehört, wie wir gesehen haben, zu den echten Amtsdelikten und hier wieder zu der besonderen, also zu diesen, die nur von Amtsinhabern bestimmter Art begangen werden können, außer wenn der Schiedsrichter als Subjekt des Verbrechens in Betracht kommt.

Wir wollen nun die drei Formen der Teilnahme näher klar legen. Zwischen der Mittäterschaft und den beiden anderen Teilnahmeverhandlungen ist insofern ein Unterschied, als der Mittäter vorsätzlich an der Ausführungshandlung mitwirkt und deshalb, wie Frank S. 106,I und v. Liszt S. 225 ff. sagen, Täter ist. Jedoch kann man auch die Mittäterschaft als eine Art Teilnahme betrachten und zwar insofern, als die Taten des Einen mit der Tat des Anderen in Zusammenhang stehen und sich gegenseitig ergänzen.

Mittäterschaft liegt dann vor, wenn mehrere Personen derart mit Einverständnis schuldhaft zusammenwirken, daß jeder Tatbestandhandlungen vornimmt.[51]

Anstiftung ist die vorsätzliche Bestimmung eines An-

[51]) v. Liszt. S. 225.

deren, zu der von ihm vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung.[52]

Unter Beihilfe versteht man die vorsätzliche Unterstützung eines Anderen, bei dem von ihm begangenen vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen.[53]) Die Unterstützung muß aber vor oder nach der Tat erfolgen, sonst liegt Begünstigung vor.

Bei den unechten Amtsdelikten ist jede Art der Teilnahme von jeder beliebigen Person möglich, bei den echten dagegen ist der Personenkreis, wie wir schon oben gezeigt haben, beschränkt.

Betrachten wir zuerst den Mittäter bei § 336 RSTGB. Mittäter kann nur ein solcher sein, der auch Täter sein kann.[54]) Es können demnach nur Beamte, die die Befugnis haben, Recht zu sprechen, in Frage kommen und nicht jeder Mensch im Gegensatz zu den gemischten Amtsverbrechen. Mittäter des Sonderverbrechens kann deshalb nur derjenige sein, der als Alleintäter sich des delictum proprium schuldig machen kann.[55]) Zweifelhaft könnte es sein, ob nicht Beamte, die demselben Staate und der gleichen Beamtenkategorie angehören und zu deren Befugnissen die Rechtssprechung in Rechtssachen gehört und nur solche Beamte, die im konkreten Falle dazu kompetent sind, Mittäter sein köonnen. Wir brauchen hier nur an ein Kollegialgericht zu denken, indem mehrere Richter gemeinsam einen rechtsbeugenden Erfolg erreichen . Binding vertritt diese Ansicht mit aller Entschiedenheit in seinem Lehrbuche II,2, S. 413/III. Er sagt, die Miltäterschaft am Amtsverbrechen erfordere Kollegenschaft.[56]) Ich möchte jedoch in diesem Punkte Binding nicht zustimmen. Die Gründe dafür sind folgende:

Wir haben oben gezeigt, daß das Objekt der Rechtsbeugung die Amtspflicht ist. Es ist aber nun klar, daß nur jeder seine eigene Amtspflicht verletzen kann und deshalb unmöglich ist, daß ein Beamter die Amtspflicht seines Kollegen verletzt. Es können deshalb im Gegensatz zu der Ansicht Bindings mehrere Richter einer Strafkammer nicht Mittäter einer Rechtsbeugung sein, sondern es sind soviel Rechtsbeugungen als Richter vorhanden sind. Wir kommen zu dem Ergebnisse, daß Mit-

---

[52]) v. Liszt, S. 228.
[53]) Derselbe, S. 229.
[54]) Nagler, Die Teilnahme an Sonderverbrechen, S. 79.
[55]) Derselbe, Die Teilnahme an Sonderverbrechen, S. 79.
[56]) So auch Nagler, Die Teilnahme an Sonderverbrechen, S. 22 der die Amtspflicht als ungeeignetes Gut der Verletzung ansieht.

täterschaft im Falle des § 336 RSTGB. überhaupt unmöglich ist.

Wir wollen hier noch als eine Form der Täterschaft die mittelbare Täterschaft betrachten, während wir die Nebentäterschaft als für dieses Delikt unbedeutend aus dem Spiele lassen. Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn sich der Täter eines anderen unzurechnungsfähigen Menschen z. B. eines Wahnsinnigen als Werkzeuges bedient. Da bei den besonderen Amtsdelikten nur die unter die Sondervorschrift fallende Person Täter sein kann, so können gewöhnliche Personen auch nicht mittelbare Täter sein. Wenn also jemand einen wahnsinnigen Richter zu einer Rechtsbeugung benutzt, so kann dieser aus dem oben erwähnten Grunde nicht als mittelbarer Selbsttäter der Rechtsbeugung bestraft werden.[57])

Anders steht die Sache bei der Anstiftung und Beihilfe. Die Anstiftung trägt den Grund der Strafbarkeit nicht in sich, sondern entlehnt ihre Strafbarkeit aus der fremden Tat, da sie unselbständige Teilnahme an der Tat eines Anderen ist.[58]) Auch die Beihilfe, die andere Form der Teilnahme ist nur als vorsätzlich Unterstützung einer vorsätzlichen Handlung strafbar.[59]) Allerdings muß man bei der Beihilfe beachten, daß sie geleistet werden muß, bevor die Straftat vollendet ist, da sie sonst den Tatbestand der Begünstigung erfüllt. Zur Strafbarkeit verlangt das Gesetz nicht mehr, als daß die Haupttat strafbar ist, ohne Rücksicht darauf, weshalb sie strafbar ist. Wenn der Anstifter oder Gehilfe ein Beamter ist, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß er nach § 336 RSTGB. bestraft wird. Denn die Strafdrohung ist dieselbe, wie bei der Handlung zu der angestiftet bezw. Hilfe geleistet wird. Ist es aber eine andere Person, die gar nicht Täter sein kann, so wäre man versucht auf diese den § 50 RSTGB. anzuwenden, der besagt, daß persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, die die Strafe erhöhen oder vermindern, nur demjenigen zuzurechnen sind, bei denen diese besonderen Tatbestände vorliegen. Das ist aber nicht der Fall, denn Binding sagt, jeder Beamte und Nichtbeamte kann sie (nämlich Anstiftung und Beihilfe) leisten.[60]) Nach der herrschenden Lehre unterliegen jetzt auch diese alle der Strafdrohung des § 336 RSTGB.

Es gibt aber noch solche Personen, die an und für

---

[57]) Anders Allfe'd, Lehrbuch, S. 215 Anm.
[58]) v. Liszt, S. 229.3.
[59]) Derselbe, S. 230.2.
[60]) Binding Deutsches Strafrecht II,2, S. 413,IV.

sich Täter des Verbrechens der Rechtsbeugung sein können, die aber vom Gesetz als solche ausgeschlossen sind, wie die Schöffen oder Geschworenen unseres Strafgesetzbuches. Wir können hier mit Binding[61]) folgern, daß derjenige, der als Täter verschont wird, auch verschont bleiben muß, wenn er eine Teilnahmehandlung vollbringt. Doch muß er als Anstifter oder Gehilfe der Rechtsbeugung bei Entscheidung einer solchen Rechtssache auftreten, in der er selbst rechtssprechend tätig ist.[62]

§ 7.

Konkurrenz.

Wir kommen hier noch zu der Frage, ob die Rechtsbeugung des § 336 RSTGB. mit dem ihm verwandten Amtsdelikt der Richterbestechung des § 331 RSTGB. in Konkurrenz treten kann. Dieses müssen wir bejahen. Wenn z. B. ein Richter die Vorteile annimmt, um die Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten und die Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten in der Weise leitet, daß er dadurch gleichzeitig das Recht beugt, so vollendet er durch die erste Handlung den Tatbestand des § 334 RSTGB. und durch die zweite Handlung, die durch den § 336 RSTGB. unter besondere Strafe gestellt ist, auch den Tatbestand dieses Paragraphen. Durch dieses Beispiel ist klargelegt, daß § 334 RSTGB. nicht den Tatbestand des § 336 RSTGB. mitumfaßt, da ersterer seinen vollen Nachdruck allein auf die Bestechung legt, ohne Rücksicht darauf, ob später eine Rechtsbeugung stattfindet, während § 336 RSTGB. lediglich die Beugung des Rechts bestraft ohne auf die Gründe, die den Täter dazu veranlassen, Wert zu legen. Das Gesetz sieht deshalb beide Handlungen als selbständige an und muß sie deshalb auch selbständig bestrafen. Was die Konkurrenz anlangt, so ist nach dem Gesagten eine Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen, ebenso eine Idealkonkurrenz. Wenn also das Recht auf Grund passiver Bestechung nach § 334 Abs. I RSTGB. gebeugt wird, so begeht der Richter durch

---

[61]) Binding, Deutsches Strafrecht, II 2, S. 413.
[62]) Binding, a.a.O. (jedoch teilweise unsichtbar).

mehrere selbständige Handlungen mehrere Delikte und es liegt deshalb Realkonkurrenz vor.[63]) Für die Bestrafung kommt somit § 74 RSTGB. in Betracht.

Anders verhält sich die Sache, wenn § 334 Abs. II RSTGB. zur Anwendung kommt. Hier begeht nicht das Subjekt der aktiven Richterbestechung, sondern der von ihm Bestochene die Rechtsbeugung und deshalb liegt in der aktiven Bestechungshandlung gleichzeitig die Anstiftung zur Rechtsbeugung. Es liegt deshalb Idealkonkurrenz zwischen Anstiftung zur Rechtsbeugung und der Bestechung vor und bei der Bestrafung kommt § 73 RSTGB. zur Anwendung.[64])

§ 8.

Bestrafung.

Die Hauptstrafe, die § 336 RSTGB. dem rechtsbeugenden Beamten und Schiedsrichter androht, ist Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren. Daneben können ihnen nach § 32 RSTGB. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Die Aberkennung der letzteren kann auch bei Versuch (§ 45 RSTGB.) und bei Beihilfe (§ 49 Abs. II RSTGB.) erfolgen.

Anhang.

§ 9.

Die Rechtsbeugung durch Strafverfolgungsorgane.

Wir müssen uns fragen, ob die Strafvollstreckungsbeamten, insbesondere der Staatsanwalt, sich auch einer Rechtsbeugung schuldig machen können und ob sie auch nach § 336 RSTGB. zu bestrafen sind. Wir behandeln hier zuerst den 2. Punkt, nämlich, ob sie nach § 336 RSTGB. mit Strafe verfolgt werden können. Das scheint mir nicht gut möglich. Denn § 336 RSTGB. erfordert einen Beamten bei Leitung und Entscheidung einer Rechtssache und zu den Beamten, die Rechtssachen leiten oder

---

[63]) So Oppenhoff. § 336,5. Rüdorff-Stenglein No. 4; anders Schütze. S. 580. No. 10.

[64]) Allfeld, S. 690, 691.

entscheiden, gehört sicher der Staatsanwalt nicht und keiner von den Vollstreckungsbeamten. Wir sehen deshalb, daß der Tatbestand des § 336 RStGB. schon aus diesem Grunde heraus keine Anwendung finden kann. Es ist deshalb nötig, daß wir uns nach einem anderen Tatbestande des Strafgesetzbuches umschauen oder daß wir den Staatsanwalt, wenn er das Recht beugt, straflos ausgehen lassen. Das letztere werden wir wohl nicht zulassen dürfen, wenn nicht die ganze Strafrechtspflege erschüttert werden soll, wenn nicht das Recht, das durch das Strafverfahren bis zum Urteil rechtskräftig festgestellt und das nach dem Urteil zur Durchführung gebracht wird, illusorisch gemacht werden soll und wenn nicht das Legalitätsprinzip dem Opportunitätsprinzip weichen soll. Wir treffen hier auf den § 346 RStGB., welcher nun lautet:

> Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine geringere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Dieser Paragraph paßt wie keiner des 28. Abschnittes auf den Staatsanwalt und nach diesem wird auch die Rechtsbeugung des Staatsanwaltes bestraft. Ja wir können weiter gehen, denn unter § 346 RStGB. fallen nicht nur die Vollstreckungsbeamten samt dem Staatsanwalte mit, unter ihr fallen auch die Richter, allerdings nicht diejenigen, die bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache eine Rechtsbeugung begehen, sondern nur insoweit als es sich bei ihnen um die Unterlassung der in ihr pflichtmäßiges Ermessen gestellten Verfolgung handelt. Anderer Meinung Binding, Deutsches Strafrecht II,2, S. 575,II, welcher die Richter ausschließlich unter den § 336 RStGB. stellt; jedoch dem ist nicht so, weil § 336 RStGB. den Nachdruck nicht auf das Subjekt, sondern auf die strafbare Handlung selbst, nämlich die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache legt. Als dritte Kategorie, die unter § 346 RStGB. fällt, führen wir die übrigen Strafvollstreckungsorgane an, also hauptsächlich die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und zwar nicht nur soweit sie nach GVG. § 153 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Was die Hand-

lung betrifft, so sind es verschiedene Tatbestände, welche das Gesetz in derselben Strafsatzung zusammenfaßt. Es kann das Delikt dadurch verübt werden, daß der Beamte die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt. Zweifelhaft kann es sein, welche strafbaren Handlungen hier gemeint sind, ob nur die als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erscheinenden, oder auch diejenigen welche eine Disziplinar- oder Ordnungsstrafe nach sich ziehen. Die Höhe der angedrohten Strafe spricht dafür, daß nur kriminell strafbare Handlungen gemeint seien. (So Schwartze § 346 No. 2, Rüdorff § 346 No. 1, Olshausen § 346 No. 2, anders Oppenhoff § 346 No. 3.) Die Verfolgung wird unterlassen nicht nur dann, wenn sie überhaupt nicht unternommen, sondern auch dann, wenn sie zwar begonnen, aber nicht fortgesetzt wird. Notwendige Voraussetzung ist es aber, daß wirklich eine strafbare Handlung vorliegt, denn das Unterlassen der Verfolgung bei irriger Annahme, daß die Handlung eine strafbare sei, genügt nicht.

Es kann das Delikt ferner begangen werden, durch eine Handlung, die an sich geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende, d. h. hier eine geringere Bestrafung zu bewirken. Während es sich im ersten Falle um ein Ommissivdelikt handelt, kann dieses Delikt sowohl durch ein Begehen wie Unterlassen verübt werden.

Es kann das Delikt endlich darin bestehen, daß die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betrieben, oder daß eine gelindere als die erkannte Strafe vollstreckt wird.

Man kann deshalb die hauptsächlichsten Begünstigungsformen des § 346 RSTGB. in folgende vier Gruppen zusammenfassen:

1. Die vorsätzliche rechtswidrige unterlassene Verfolgung einer strafbaren Handlung durch einen der gerade dazu berufenen Beamten. Diese Beamten sind vor allem die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

2. Die Begehung einer amtlichen Handlung sei geeignet, eine Freisprechung oder die Zuerkennung einer den Gesetzen nicht entsprechenden, das will sagen, einer ihm nicht genügenden Strafe zu bewirken. Subjekt dieser Handlung ist der Staatsanwalt und die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

3. Die vorsätzliche rechtswidrige Nichtvollstreckung der rechtskräftig erkannten vollstreckbaren Strafe durch einen der zum Betrieb der Vollstreckung berufenen Beamten . Die Reihe dieser Beamten ist sehr groß. Sie be-

ginnt mit der vollstreckbaren Urteilsausfertigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, es gehören weiter dazu der Staatsanwalt, der Amtsrichter, der Polizeibeamte, der Gefängnisbeamte, der Gerichtsvollzieher.

4. Die vorsätzliche rechtswidrige Vollstreckung einer Minderstrafe durch den mit der Führung der Gefängnislisten Beauftragten durch vorsätzliche unrichtige Eintragung.[65])

Den Staatsanwalt und dessen Hilfspersonen betreffend sagt Hälschner[66]) in seinem Lehrbuch: in subjektiver Beziehung wird erfordert, daß das angegebene Tun oder Unterlassen in der Absicht stattfinde, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, wogegen das fahrlässige Verursachen eines solchen entsprechenden Deliktes nicht für strafbar erklärt ist. Wir müssen hier untersuchen, was das Strafgesetzbuch unter Absicht versteht. Das Reichsgericht sagt in seinen Entscheidungen Band 28/384: Zum subjektiven Tatbestand genügt aber der Vorsatz jemand der gesetzlichen Strafe durch Unterlassung der Verfolgung seiner strafbaren Handlung in bewußt rechtswidriger Weise zu entziehen. Wir sehen also, daß das Reichsgericht unter dem Ausdruck Absicht, ein dem Vorsatz gleiches Moment erblickt hat. Ich sage erblickt hat und zwar zur Zeit der Herausgabe des 28. Bandes seiner Entscheidungen nämlich im Jahre 1896. Jedoch ist dieser Satz, daß der Ausdruck Absicht dem Ausdruck Vorsatz gleich sei in einem später ergangenen Urteil vom 21. September 1911 zurückgenommen und das Reichsgericht steht jetzt auf dem Standpunkt, daß Absicht nicht gleich dem Vorsatz sei, sondern ein über den Vorsatz hinausgehendes Maß bezeichnet. So steht in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 54/352: Es (nämlich das Reichsgericht) bekennt sich jetzt zu der Auffassung, daß unter der in § 346 RSTGB. vorausgesetzten Absicht jemand der gesetzlichen Strafe zu entziehen, der zielbewußte, auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtete Wille zu verstehen sei und somit der bloße Vorsatz nicht genüge. Der erkennende Senat teilt diese Rechtsansicht. Wir sehen also, daß die Absicht des § 346 RSTGB. ein über den Vorsatz hinausgehendes Moment wenigstens nach neuer und jetzt geltender Rechtssprechung darstellt. Ebenso Frank zu § 346. Absicht bezeichnet den Erfolg, durch dessen Vorstellung sich der Täter zum Handeln bestimmen läßt. Die Absicht muß auf die rechtswidrige Entziehung von der Strafe gerichtet sein, der Täter muß also auch

---

[65]) Binding, Deutsches Strafrecht, S. 576 II,2 und S. 576,IV.
[66]) Hälschner, Lehrbuch II,2 S. 1082.

wissen, daß die Entziehung eine rechtswidrige ist. Die Stelle findet deshalb auch nur Anwendung auf die Fälle der Legalitätsmaxime, die allerdings bedeutend in der Mehrheit sind. Diese Ansicht wird gebilligt von Allfeld und Köhler. Ich würde auch dazu neigen, diese Ansicht für die richtige zu halten. Dafür spricht auch die Höhe der Strafe, die bei diesem Delikt angedroht ist. Viele sind dagegen anderer Ansicht und glauben, daß der Ausdruck „Absicht" in § 346 RSTGB. nichts anderes als Vorsatz bedeutet, wie es im deutschen Reichsstrafgesetzbuch allerdings in mehreren Paragraphen der Fall ist. Dieser Ansicht sind vor allem Olshausen, der Absicht gleich Vorsatz setzt und nur den dolus directus zuläßt und Binding, der auch den dolus eventualis als genügend erachtet. Die Ansicht, daß in vorliegendem Paragraphen der Ausdruck „Absicht" statt „Vorsatz" gebraucht ist, billigen weiter die weitaus meisten Theoretiker, wie v. Liszt, Oppenhoff, Schwarze, Schwartz usw. Ich würde dagegen der früheren Ansicht zustimmen schon deshalb, weil eine so hohe Strafe angedroht ist und weil gerade das Reichsgericht in seinen neueren Entscheidungen auch zu dieser Ansicht gekommen ist und selbst sagt, daß sich vom gesetzgeberischen Standpunkte auch die Richtigkeit seiner Erwägungen nicht bestreiten lasse.

Die von Rüdorff-Stenglein[67]) vertretene Auffassung, wonach ein Versuch des § 346 RSTGB. unmöglich sei, ist jetzt allgemein als unrichtig erkannt worden. Binding[68]) sagt: ein Versuch der beiden Kommissivdelikte des § 346 sei zweifellos möglich, ein Versuch der beiden Ommissivdelikte dagegen undenkbar. Nun stellen wir uns zu der letzteren Ansicht wie wir wollen, auf jeden Fall gibt es auch einen Versuch des Ommissivdeliktes, wenn wir zur vollendeten Unterlassung noch den Erfolg verlangen, daß ein rechtswidriger Zustand eingetreten sei. Andernfalls ist jedoch ein Versuch des Unterlassungsdeliktes undenkbar.[69]) Der Versuch des Kommissivdeliktes ist jedoch ohne Zweifel möglich.

Ebenso ist wie bei dem oben erwähnten Falle der Rechtsbeugung des § 336 RSTGB. so auch bei dem § 346 RSTGB. Anstiftung und Beihilfe möglich. Dazu sagt Binding:[70]) Soweit es möglich ist, daß die von § 346 RSTGB. hervorgehobenen Handlungen von dem schuldigen Be-

---

[67]) Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch, S. 731.
[68]) Binding, Deutsches Strafrecht, S. 578.
[69]) Köhler, Lehrbuch des Strafrechts, S. 452.
[70]) Binding, S. 578, VI.

amten zur Begünstigung seiner selbst vorgenommen werden können, soweit fällt seine Verantwortlichkeit weg, selbst wenn er nur Gehilfe oder Anstifter des Verbrechens ist.

II. Abschnitt.

Die Rechtsbeugung nach den Entwürfen.

§ 10.

De lege ferenda unter Berücksichtigung der Deutschen Strafrechtsreform.

Wenn wir auf unsere Abhandlung zurückblicken, so haben wir im jetzt geltenden Deutschen Strafgesetzbuche bei der Abhandlung über das Rechtsbeugungsdelikt manchen Mangel entdeckt. Wir bleiben nun einen Augenblick bei diesem Verbrechen stehen und versuchen durch Zusammenstellung derjenigen Momente, die zum Tatbestande der Rechtsbeugung unentbehrlich sind, de lege ferenda einen geeigneten Vorschlag zu machen.

Wenn wir vom subjektiven Tatbestand ausgehen, so sehen wir, daß die Stellung der Schiedsrichter unter den Tatbestand des § 336 RSTGB. ein Mißgriff allergrößter Art ist und daß weiter der Beamtenbegriff des § 359 RSTGB. zu eng gefaßt ist, um die möglichen Täter der Rechtsbeugung zu erfassen. Man muß also, um nicht in die Versuchung zu kommen, den im § 359 RSTGB. bezeichneten Begriff auf den § 336 RSTGB. anzuwenden, statt dem dortstehenden Ausdrucke „Beamten" einen anderen wählen, sei es Richter oder ein sonstiger, wobei dann aber genau festzulegen ist, wer unter dem Ausdrucke zu verstehen ist. Würden wir den Ausdruck Richter dahin deuten, daß darunter ein Unparteiischer zu verstehen ist, der autoritativ zwischen den sich entgegenstehenden Interessen gemäß dem objektiven Rechte, sowohl in materieller wie auch in formeller Hinsicht zu entscheiden hat, so würde das allen Anforderungen genügen. Damit wäre klar gelegt und festgestellt, wer Richter und was eine Rechtssache ist und da jede Rechtssache geleitet werden muß um entschieden zu werden, so wäre der Passus, der sich jetzt im § 336 RSTGB. findet „bei Leitung und Entscheidung einer Rechtssache" vollständig überflüssig und wir kämen auf diese Weise zu einer kürzeren und ebenso verständlichen Formulierung. In gleicher Weise bereitet uns das Wort „Partei" eine Masse von Schwierigkeiten. Es sind so am Prozesse Personen beteiligt, gegen-

über denen eine Rechtsbeugung straflos bleibt, wie z. B. gegenüber einem Zeugen, eine Tatsache, die unser Rechtsgefühl auf das gröbste verletzt. Setzen wir aber statt des Ausdruckes „zu Gnusten oder zum Nachteile einer Partei" den Passus „zu Gunsten oder zum Nachteile irgend eines Beteiligten", so sind die Zweifel beseitigt und die sonst ungerechterweise straflos ausgehenden Personen mit eingeschlossen. Ebenso können wir, da der Richter im oben dargelegten Sinne eine Rechtsbeugung nur einem irgendwie Beteiligten gegenüber begehen kann. die Erläuterung, daß sie demjenigen, gegenüber dem sie begangen ist, einen Rechtsvorteil oder Nachteil bringen muß, als überflüssig weglassen.

Wir bemerken dann weiter, daß wir die Worte „zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei", auch streichen können. wenn sie das subjektive Moment, nämlich die Willensrichtung des Täters betreffen. Denn der Richter weiß, daß er demjenigen, den er begünstigt, mehr zuspricht und dem, den er benachteiligt ,mehr abspricht, als er von Gesetzes wegen dürfte und das ist eben schon Rechtsbeugung zum Gunsten oder zum Nachteile des Betreffenden. Der ganze Passus hatte ja so nur in Verbindung mit der Worte „Partei" eine Bedeutung. Es genügt hier deshalb der Vorsatz gegen das Recht zu urteilen und zwar ist auch der dolus eventualis als ausreichend anzusehen.

Wir kommen jetzt noch zu der fahrlässigen Rechtsbeugung. Daß diese straflos bleiben soll, dafür sehe ich keinen Grund. Ich würde im Gegenteil vorschlagen, auch die Fahrlässigkeit kriminell zu ahnden und die übrige vorsätzliche Rechtsbeugung, die ein so wertvolles Gut, wie die Herrschaft des Rechtes mit Wissen und Willen verletzt, mit einer ganz empfindlichen Strafe und zwar mit Zuchthaus bis zum Höchstmaße von 15 Jahren zu belegen.

Betrachten wir nun die Strafrechtsreform und führen zu diesem Zwecke die entsprechenden Paragraphen der verschiedenen Entwürfe in ihrem Wortlaute an:

Vorentwurf von 1909 (V. E.) § 200:

> Wer zur Ausübung des Richteramtes oder als Schiedsrichter berufen vorsätzlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Gegenentwurf von 1911 (G. E.) § 161:

> Wer zur Ausübung des Richteramtes berufen das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Entwurf der Strafrechtskommission (K. E.) von 1913 § 165:

Ein Richter oder Schiedsrichter, der wissentlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Entwurf von 1919 § 171:

Ein Richter oder Schiedsrichter, der bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, wissentlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 § 129.

Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, wissentlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Zu bemängeln ist, daß bei allen Entwürfen mit Ausnahme des G. E. von 1911 der Schiedsrichter als taugliches Subjekt der Rechtsbeugung erscheint. Der G. E. ist es auch, der das Wort „vorsätzlich" nicht mehr gebraucht, da nach den §§ 19 und 20 grundsätzlich alle vorsätzlich begangene Delikte bestraft werden, fahrlässige aber nur, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Also auch jetzt noch muß der Täter vorsätzlich handeln im Sinne der § 19 und 20, um sich wegen Rechtsbeugung strafbar zu machen.

Im übrigen würde die Fassung des V. E. und des K.E. am meisten unsere Billigung finden. Es erscheint uns aber dabei als ungenügend, daß aus dem Text nicht hervorgeht, was ein Richteramt bezw. wer ein Richter ist. Nach dem V. E. und dem G. E. wurde nur noch verlangt, daß das Recht gebeugt wird, und das Anwendungsgebiet der Rechtsbeugung dadurch erweitert, daß zum Tatbestand nicht mehr erforderlich war, daß die Rechtbeugung zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei stattfindet. Weiter heißt es in der Begründung zu § 200 V.E.: Die Worte „Bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache sind weggelassen, da darin allein die von dem Paragraphen ausschließlich gemeinte eigentliche richterliche Tätigkeit besteht. Die bisherigen Zweifel jedoch über das, was alles zur Rechtssache im Sinne des § 336 RSTGB. gehört, sind damit nicht beseitigt. Der K. E. und der Entwurf von 1919 sind darin schon etwas genauer, indem sie wenigstens im Gesetzbuche eine Definition des Richterbegriffes festlegen. Nach § 12 Ziff. 3 des K.E. sind Richter

alle Personen, die berufen sind, ein Richteramt auszuüben. Nach § 9 Ziff. 5 des Entwurfes von 1919 ist Richter jeder, der berufen ist, ein öffentliches Richteramt auszuüben. Darnach ist klar, daß auch der Träger eines öffentlichen Amtes, soweit er Richterfunktionen ausübt, als Richter im Sinne des K. E. und des Entwurfes von 1919 anzusehen ist. Der Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuche von 1927 hat deshalb auch im § 129 statt dem Ausdrucke Richter den Ausdruck Amtsträger gesetzt und diesen Ausdruck in § 9 Ziff. 4 erläutert, während im übrigen der § 129 des Entwurfes von 1927 vollständig den Wortlaut des § 171 des Entwurfes von 1919 hat. Zu begrüßen ist auch, daß nach den Entwürfen der Kreis der Deliktssubjekte erweitert ist, indem Geschworene und Schöffen, die Beisitzer der Konsular- und Kolonialgerichte, soweit noch solche bestehen, der Seemannsämter und der Anwaltskammern fähig sind, alsT äter der Rechtsbeugung bestraft zu werden. Weiter sagt uns die Definition nichts und es ist immer noch dunkel, was alles als richterliche Tätigkeit anzusehen ist. Gehört z. B.: jetzt die freiwillige Gerichtsbarkeit dazu oder nicht? In der Denkschrift zum Entwurf von 1919 § 171 bis 173 heißt es bezüglich des Richteramtes: Gleichgültig ist, ob es sich um die Justiz im engeren Sinne, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, um die Rechtssprechung in Angelegenheiten der Versicherungsgesetzgebung oder um andere Arten der Rechtssprechung handelt. Auch Verwaltungsbeamte und Polizeibeamte sind Richter im Sinne des § 9 Ziff. 5 und der §§ 171—173, sofern ihnen richterliche Aufgaben, wie z. B. der Erlaß von Strafbescheiden und Strafverfügungen übertragen sind. Aus den Beispielen können wir vermuten. daß es sich auch hier nur um streitige Rechtssachen handeln soll, es ist aber keineswegs korrekt ausgedrückt.

Als Schuldmaß erfordert der K. E. und der Entwurf von 1919 sowie der Entwurf von 1927, daß das Recht wissentlich gebeugt wird. Der Täter ist deshalb nach § 18 K.E., § 13 des Entwurfes von 1919 und § 18 des Entwurfes von 1927 nicht strafbar, wenn er die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist. Dolus eventualis genügt somit nicht, was wir allerdings bei der Wichtigkeit dieses Verbrechens für einen Fehler des Entwurfes halten. Daß die Entwürfe von 1919 und 1927 des Passus „bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen", trotz seiner richtigen Definition wieder bringen, daß sie besonders die Begünstigung bezw. Benachteiligung als beabsichtigt erfordern, ist nicht einzusehen.

Das Strafmaß der Entwürfe von 1919 und 1927 hatten wir durchaus für berechtigt, indem sie Zuchthaus bis zum Höchstbetrage von 15 Jahren androhen, wir wollen jedoch mildernde Umstände nach den §§ 113—115 des Entwurfes von 1919 und nach den §§ 73 ff. des Entwurfes von 1927 zulassen. Bezüglich der Beihilfe bestraft § 111 des Entwurfes von 1919 den mittelbaren Täter oder Anstifter bei dem die besonderen Eigenschaften oder Verhältnisse, die die Strafe begründen, nicht vorliegen, nur als Gehilfen.

Unseren Ausführungen entsprechend machen wir de lege ferenda folgenden Vorschlag:

Rechtsbeugung.

Wer bei Ausübung des Richteramtes vorsätzlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnisstrafe ein.

Dabei ist unser Wunsch, daß das zukünftige Strafgesetzbuch bezügl. der Strafen die §§ 14 und 16 des geltenden Reichsstrafgesetzbuches über die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe übernimmt.

Den Begriff Richter würden wir folgendermaßen definieren:

Richter ist, wer autoritativ berufen ist, als Unparteiischer zwischen zwei sich entgegenstehenden Interessen gemäß dem objektiven Rechte zu entscheiden, sowohl bezüglich seiner porzeßualen wie materiellen Entscheidungen. Ich glaube, daß mit dieser Formulierung die Mängel des § 336 des jetzt geltenden Reichsstrafgesetzbuches beseitigt wären.

§ 11.

Die Rechtsbeugung nach dem Rechte Oesterreichs und der Schweiz.

Um uns kurz zu fassen, wollen wir hier nur die in Frage kommenden Paragraphen des österreichischen Bundesgesetzes über die Aenderung des Strafgesetzes (mit Rechtskraft seit dem 1. Jan. 1922) sowie diejenigen des Entwurfes eines schweizerischen Gesetzbuches vom 23. Juli 1918 anführen:

Das österreichische Strafgesetzbuch sagt in § 101:

Jeder Bundes-, Landes- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemand, sei es der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

und in § 102:

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer Beamter, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt.

Als Strafe droht das österreichische Strafgesetzbuch ähnlich unserem deutschen Reichstrafgesetzbuch Kerker von 1—5 Jahre an. Derselbe kann jedoch auf zehn Jahre ausgedehnt werden nach Größe der Bosheit und des angerichteten Schadens.

Entgegen unserem geltenden Reichsstrafgesetzbuch finden wir im österreichischen Strafgesetzbuch kein eigentliches Rechtsbeugungsverbrechen, sondern nur einen Paragraphen, der die Delikte, die im deutschen Reichsstrafgesetzbuch im 28. Abschnitt zerstreut liegen, unter einen Paragraphen zusammen zu fassen versucht.

In dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1918 finden wir einen Tatbestand der Amtsdelikte unter Artikel 276, der lautet:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Dazu gehört Art. 97 Ziff. 4 der den Begriff der Beamten folgendermaßen erläutert:

Unter Beamten sind verstanden die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.

Im Gegensatze zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch hat der schweizerische Entwurf noch mehr wie das österreichische Strafrecht jede Kasuistik vermieden. Es wurde in den Verhandlungen betont, daß man möglichst allgemeine Fassungen wählen müsse, da man nur auf diese Weise alle Fälle des Amtsmißbrauches treffen könnte und die Aufzählung aller Fälle des Amtsmißbrauches zu einem ausführlichen Beamtenstrafrecht führen würde, was doch im Entwurf nicht erwünscht sei.[71])

Wie man sich zu dieser Begründung auch stellen mag, uns erscheinen diese Fassungen jedenfalls zu unbestimmt.

---

[71]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts besonderer Teil IX, die Rechtsbeugung, bearbeitet von Ullmann.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1922.
v. Beling, Die Lehre vom Verbrechen, 1906.
Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1898.
Binding, Deutsches Strafrecht, Bd. III,1 und II,2, 1905.
Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Bd. 1885.
Codex juris Bavarici criminalis 1751.
Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches,
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25. 26, 28, 31, 36, 42, 54, 57.
Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1924/27.
Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses, 1930.
Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, 1913.
Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1919.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1924.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, 1911, aufgestellt von Kahl, Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht Bd. 61, 54 und 59.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. I, II, 1 und 2, 1914.
Hefter, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1854.
Henle-Schierlinger, Strafgesetzbuch, 1912.
Köhler, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Kohler, Leitfaden des Deutschen Strafrechts, 1912.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1911.
Meyer-Allfeld, Deutsches Strafrecht 1911..
Nagler, Die Teilnahme an Sonderverbrechen, 1903.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1890 und 1927.
Oppenheim, Die Rechtsbeugunsverbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches, 1886.
Oppenhoff, Strafgesetzbuch. 1896.
Rubo, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1871.
Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1871.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch, 1881 (Alte Auflage).
Rumpf, Der Strafrichter II,1 (1912) und II.2 (1913).
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1871.
Schwartz, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

v. Schwarze, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1876.
Schweitzer. Die Rechtsbeugung durch Strafverfolggungsorgane,1913.
Stahnke, Rechtsbeugung, 1924.
Dr. Staudinger, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Einführungs- u. Nebengesetzen für das Königreich Bayern 1872.
Trepper, Richterbestechung und Rechtsbeugung unter Berücksichtigung auch der Strafrechtsreform, 1914.
Uhlemann, Die Verbrechen des Amtsverrates, 1908.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, IX, 1906.
Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924, Band 415.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1909.
Zusammenstellung des Entwurfs eines algemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1928.